

Der Erzbischof von München und Freising

264. Bestimmungen des Erzbischofs von München und Freising zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen

A. Erlasse aufgrund der einheitlichen Bestimmungen der Diözesanbischöfe

I.

Für die Eheschließung einer Person, die natürliche Verpflichtungen gegenüber einem anderen Partner oder gegenüber Kindern aus einer anderen früheren Verbindung hat, gilt die in can. 1071 § 1 n. 3 CIC geforderte Trauerlaubnis als erteilt, wenn bei der Ehevorbereitung festgestellt wird, daß die Erfüllung der rechtlichen und moralischen Verpflichtungen gegenüber Partnern oder Kindern aus einer früheren Verbindung durch die beabsichtigte Heirat nicht gefährdet wird. Zu beachten ist, daß die natürlichen Verpflichtungen über die Regelungen im Scheidungsurteil und über ergänzende zivilrechtliche Entscheidungen und Vereinbarungen hinaus gehen können.

II.

Aufgrund der konfessionellen Situation in der Bundesrepublik Deutschland erteile ich allen Klerikern mit allgemeiner Trauvollmacht die Befugnis, zum Abschluß einer konfessionsverschiedenen Ehe die Erlaubnis zu erteilen und dabei ad cautelam auch vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit zu dispensieren, es sei denn, daß

1. der katholische Partner die von ihm geforderten Erklärungen und Versprechen nicht oder nicht ernsthaft gegeben hat;
2. der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners nicht unterrichtet ist;
3. der nichtkatholische Partner am Traugespräch nicht teilgenommen hat;
4. Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird;
5. ein Katholik einen Angehörigen einer nichtkatholischen Ostkirche heiraten will;

6. der Ortsordinarius aus einem anderen Grund anzugehen ist, z. B. wegen eines Ehehindernisses, wegen eines Trauverbots (vgl. can. 1071), wegen eines Nihil obstat;
7. sonstige Schwierigkeiten vorliegen.

In den vorgenannten Fällen der Nr. 1 – 7 hat der Seelsorger die Unterlagen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.

III.

1. Für die Mitteilung über eine Eheschließung hat der Pfarrer das Formular „Mitteilung über eine Eheschließung“ zu verwenden.
2. Der Pfarrer des Eheschließungsortes hat die Mitteilung über eine Eheschließung selbst an die im Formular „Mitteilung über eine Eheschließung“ vorgesehenen Adressaten zu senden (die Pfarreien, deren Pfarrbücher vom Erzbischöflichen Matrikelamt geführt werden, schicken das ausgefüllte Formular „Mitteilung über eine Eheschließung“ an das Erzbischöfliche Matrikelamt, Postfach 360, 8000 München 33):
 - 2.1 der Stelle für kirchliches Meldewesen in der Erzbischöflichen Finanzkammer;
 - 2.2 dem Taufpfarramt des katholischen Bräutigams;
 - 2.3 dem Taufpfarramt der katholischen Braut;
 - 2.4 dem bisherigen Wohnsitzpfarramt des katholischen Bräutigams zur Eintragung im Ehebuch ohne laufende Nummer;
 - 2.5 dem bisherigen Wohnsitzpfarramt der katholischen Braut zur Eintragung im Ehebuch ohne laufende Nummer;
 - 2.6 dem katholischen Pfarramt des künftigen Wohnsitzes der Neuvermählten;
 - 2.7 a) dem Generalvikariat, wenn die Ehe mit Dispens von der Formpflicht geschlossen worden ist;
b) dem katholischen Standortpfarrer, wenn ein Angehöriger der Bundeswehr getraut worden ist;
c) dem Pfarrer der Missio cum cura animarum, wenn ein Ausländer getraut worden ist.

3. Der Pfarrer des Taufpfarramtes hat dem Pfarrer des Eheschließungsortes die Eintragung der Ehe ins Taufbuch alsbald zu bestätigen, vgl. Blätter 2 und 3 des Formulars. Die Bestätigung ist zum Ehevorbereitungsprotokoll zu nehmen.

IV.

Folgende Formulare sind ab 1. Januar 1990 in der Erzdiözese München und Freising verbindlich vorgeschrieben:

- a) Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (siehe Anlage 3),
- b) Litterae dimissoriae – Überweisung zur Eheschließung im Ausland (siehe Anlage 4),
- c) Mitteilung über eine Eheschließung (Formularsatz) (siehe Anlage 5).

B. Zusätzliche Bestimmungen für die Erzdiözese München und Freising

I.

Nach dem in der Erzdiözese München und Freising geltenden Gewohnheitsrecht ist für die Durchführung der Ehevorbereitung weiterhin neben dem Pfarrer des Wohnsitzes der katholischen Braut und dem Pfarrer des Wohnsitzes des katholischen Bräutigams auch der Pfarrer der „futura habitation“ der Brautleute zuständig.

II.

1. Das Ehevorbereitungsprotokoll und die dabei angefallenen Unterlagen sind in der Pfarrei aufzubewahren, in der die kirchliche Trauung stattfindet; wird die Ehe in einer anderen Pfarrei als der Trauungspfarrei vorbereitet, ist in dieser Pfarrei eine beglaubigte Fotokopie des Ehevorbereitungsprotokolls aufzubewahren. Die Ehevorbereitungsprotokolle (mit Unterlagen) müssen 60 Jahre aufbewahrt werden (vgl. § 4 Abs. 6 der Archivordnung für die Seelsorgstellen in der Erzdiözese München und Freising).

2. Wird die Ehevorbereitung nicht vom Pfarrer, sondern von einem anderen Welt- oder Ordenskleriker durchgeführt, so ist das Ehevorbereitungsprotokoll mit allen Unterlagen baldmöglichst dem für die Ehevorbereitung an sich zuständigen Pfarrer zu übersenden (vgl. c. 1070 CIC).

III.

Folgende Formulare sind zum 1. Januar 1990 in der Erzdiözese München und Freising verbindlich vorgeschrieben:

- a) Ledigeneid (siehe Anlage 6),
- b) Gesuch um Sanatio in radice (siehe Anlage 7).

Die Beschlüsse der Deutschen Bischofskonferenz zu den cc. 1067, 1126 und 1127 § 2 CIC, sowie das Ehevorbereitungsprotokoll (Anlage 1) mit der Anmerkungstafel (Anlage 2) treten zum 1. Januar 1990 für den gesamten Bereich der Deutschen Bischofskonferenz in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen und Erlasse, sowie die in Anlage 3 – 7 abgedruckten Formulare setze ich für die Erzdiözese München und Freising zum 1. Januar 1990 in Kraft.

Alle früheren Bestimmungen, die dem entgegenstehen, treten zum 1. Januar 1990 außer Kraft.

München, den 15. November 1989

+ Friedrich Card. Wetter

Erzbischof

Ehevorbereitungsprotokoll

Niederschrift zur kirchlichen Ehevorbereitung und Eheschließung

Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

Erzbistum/Bistum _____
Pfarrei^① (Genaue Anschrift mit Postleitzahl und Telefon-Nr.) _____

Am Brautleutekurs teilgenommen: ja nein

Traugespräch geführt von _____ am _____

Aufgebot^② (Pfarrei[en] und Datum) _____

Familienname(n) nach der Heirat

- Mann: _____

- Frau: _____

Zivileheschließung^③ am _____

in _____

Kirchliche Eheschließung am _____ Uhr

in _____

Brautmesse Wortgottesdienst

Wortgottesdienst mit Beteiligung eines nichtkath.
Seelsorgers (bei konfessionsverschiedener Ehe)^④

Künftiger Wohnsitz (vollständige Anschrift)

A. Personalien

1. Familienname

(ggf. auch Geburtsname)

Vorname

Bräutigam	Braut

2. Geboren am

in (Ort mit Postleitzahl, Kreis, Staat)

Staatsangehörigkeit

3. a) Konfession/Religion^⑤

b) Taufe (Datum und Pfarrei mit Anschrift)
Nachweis (Taubuch, Taufzeugnis oder Erklärung
gem. c 876).

c) Firmung (auch Datum und Ort, soweit bekannt)

d) Früher eine andere Konf./Religion?

e) Bei Austritt aus der kath. Kirche:

Wann, wo und auf welche Weise

4. Beruf

5. Bisheriger Wohnsitz (Ort, Straße, Haus-Nr.)^⑥

Falls nach Ann. 6 erforderlich: Nebenwohnsitz oder
ständiger Aufenthalt im letzten Monat vor der Trauung

Bei kath. Soldaten: Anschrift des kath. Standortpfarrers

6. a) Name Ihres Vaters

ggf. auch Geburtsname

Konfession/Religion

b) Name Ihrer Mutter

ggf. auch Geburtsname

Konfession/Religion

7. Ledigenstand, Nachweis^⑦ durch

8. Frühere Eheschließungen, ^⑧

a) mit wem?

Name, Geburtsname und -ort, Konfession/Religion

früher andere Konfession/Religion?

b) Auflösung durch Tod: Sterbedatum

Sterbeurkunde vom

- c) kirchl. Nichtigkeitserklärung/
Auflösung durch, am, Aktenzeichen.....

d) Geschieden, Scheidungsurteil vom ...
- Zivileheschließung (Datum, Ort) ...
- Kath. Trauung (Datum, Ort) ...
- Nichtkath. Trauung (Datum, Ort) ...
- Formdispens gewährt durch, am ...
- Sanatio in radice gewährt durch, am ...
- Evl. jetzige Anschrift des früheren
Partners @

e) Kinder aus einer früheren Verbindung
(Zahl, Alter, Konfession/Religion)

f) Bestehen natürliche Verpflichtungen
gegenüber Partner und Kindern aus einer früheren
Verbindung? @

Wird ihre Erfüllung durch die beab-
sichtigte Heirat gefährdet?

B. Fragen nach Ehehindernissen, Eheverboten, Trauerverboten und Ehewillen

I. Fragen an beide Partner

9. Liegt ein Ehehindernis ¹¹⁾ vor?
Welches?
 10. Liegt Konfessionsverschiedenheit ¹²⁾
vor?
 11. Liegt ein Trauverbot ¹³⁾ vor?
Welches?
 12. Wollen Sie eine Ehe nach dem Willen
Gottes und der Lehre der Kirche als
volle Lebensgemeinschaft eingehen,
in der Sie Einheit und Unauflöslichkeit
sowie die Hinordnung auf das beider-
seitige Wohl und auf Elternschaft be-
jahen?
 13. Werden Sie von jemandem durch
Drohung, starkes Drängen oder
Zwang zur Heirat beeinflusst?
 14. Bei einem Minderjährigen (vgl. Anm.
13 e): Wie stellen sich Ihre Eltern zu
der Eheschließung?

II. Fragen nur an den katholischen Partner einer konfessionsverschiedenen Ehe

sowie einer Ehe mit einem Ungetauften oder mit einem offenkundig vom kath. Glauben Abgefallenen (vgl. cc. 1125; 1086 § 2; 1071 § 2)

15. Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?

16. Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist? @

Katholischer Partner

III. Unterschriften der Brautleute

17. Ich bestätige meine Angaben zu den Abschnitten A und B.

Ore, Datum

Unterschrift des Bräutigams

Unterschrift der Braut

IV. Erklärung des Geistlichen

18. Die Partner wurden über die zur Eheschließung notwendige Freiheit belehrt. Es wurde nichts bekannt, daß die erforderliche Freiheit fehlte.
19. Die Partner wurden über Wesen und Eigenschaften der christlichen Ehe belehrt (vgl. Nr. 12), bei zwei getauften Partnern auch über die Sakramentalität der Ehe. Gegen Wesen und Eigenschaften der Ehe haben die Partner keinen Vorbehalt geäußert oder angedeutet. ☺
20. Die Partner wurden darüber belehrt, daß eine Ehe nicht gültig zustande kommt, wenn ein Partner arglistig getäuscht wurde, d. h., wenn er über eine wesentliche Eigenschaft oder einen wichtigen Umstand getäuscht wurde, der die Gemeinschaft des ethelichen Lebens schwer stören kann. ☺
21. Es ergab sich kein Hinweis für eine gestellte Bedingung. ☺
22. Bei Eheschließungen zwischen zwei Katholiken: Die katholischen Partner wurden auf ihre Pflicht hingewiesen, in ihrer Ehe als katholische Christen zu leben und ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen.
23. Der/Die katholische(n) Partner wurde(n) auf den Empfang der Sakramente der Buße und des Altares (evtl. auch der Firmung) im Zusammenhang mit der Eheschließung hingewiesen.
24. Wenn einer der Partner nichtkatholisch ist: Der nichtkatholische Partner ist über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners unterrichtet. ☺

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Geistlichen

C. Bitte um Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat

25. Es wird erbetteln ☺ (Zutreffendes ankreuzen)
- a) Dispens vom Aufgebot
 - b) Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit
Dispensgrund:
 - c) Erlaubnis zu einer Brautmesse ☺ bei Eheschließung mit einem ungetauften Partner
 - d) Dispens vom Ehehindernis
Dispensgrund:
 - e) Erlaubnis zur Eheschließung eines konfessionsverschiedenen Paars ad cautelam Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit. (Nur zu erbitten, wenn die Voraussetzungen fehlen, unter denen nach Nr. 26 b und Anm. 22 der Seelsorger selbst die Erlaubnis erteilen kann.)
 - f) Dispens von der kanonischen Eheschließungsform (19a der Anmerkungstafel)
Dispensgrund (Bitte Zutreffendes ankreuzen):
 - schwerer, auf andere Weise nicht lösbarer Gewissenskonflikt der Partner
 - unüberwindlicher Widerstand des nichtkatholischen Partners gegen die kanonische Eheschließung
 - Ablehnung der kanonischen Eheschließung seitens der Angehörigen eines Partners
 - Gefahr, daß die Partner in kirchlich ungültiger Ehe zusammenleben
 - (anderer) Dispensgrund
- Die Ehe soll begründet werden durch die Ehewillenserklärung ☺
in der _____ -Kirche ☺ zu _____
- Konfession, Name _____ Ort _____
- nach der Ordnung dieser Konfession ohne/mit Beteiligung eines katholischen Geistlichen
oder
beim Standesamt (vgl. Anm. 20) in _____ am _____
- g) Trauerlaubnis gemäß c. 1071 § 1 n. _____ (vgl. Anm. 13)
 - h) das Nihil obstat ☺

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Geistlichen

D. Erteilung von Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat

26. Erteilung durch den zuständigen Seelsorger mit allgemeiner Traubefugnis (Zutreffendes ankreuzen)
- a) Kraft verliehener Befugnis (vgl. Anm. 2) betreibe ich hiermit vom Aufgebot.
 - b) Kraft verliehener Befugnis ☺ erteile ich hiermit dem o. g. Brautpaar die Erlaubnis zum Abschluß der konfessionsverschiedenen Ehe sowie ad cautelam ☺ Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit.

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift

27. Erteilung durch den Ortsordinarius

E. Amtliche Vermerke

I. Vor der Trauung

28. Liegt Bescheinigung über Zivileheschließung vor? ja nein
29. Traubefugnis cc. 1109, 1111 (vgl. Anm. 5)
a) Der trauende Geistliche _____ besitzt hier Traubefugnis
 als Pfarrer als allgemein delegiert.
b) Zur gültigen Assistenz dieser Eheschließung innerhalb der hiesigen Pfarrei delegierte[®] ich hiermit

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift

30. Traulizenz c. 1115 bei auswärtiger Trauung, aber innerhalb Deutschlands

Zur erlaubten Assistenz der Eheschließung in _____ erteile ich hiermit die erforderliche Traulizenz. Ich erbitte Nachricht über die erfolgte Trauung.

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift

(Für Trauungen im Ausland erfolgt die Trauungsüberweisung über das Generalvikariat/Ordinariat. Dem Ehevorberichtsprotokoll sind die Litterae dimissoriae beizufügen.)

II. Nach der Trauung

31. Die katholische Trauung hat stattgefunden in der Kirche _____
zu _____ am _____
Unterschrift des trauenden Geistlichen: _____
Trauzeugen: 1. _____
Vorname, Familienname, Wohnort _____

2. _____

Unterschrift

Unterschrift

32. Die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform[®] hat stattgefunden.

in der _____ -Kirche (vgl. Anm. 20) zu _____ am _____
oder
beim Standesamt (vgl. Anm. 20) in _____ am _____

III. Registrierung

33. Die Eheschließung wurde in die Kirchenbücher eingetragen und/oder weitergemeldet. [®]

Ort, Datum

Unterschrift

Anmerkungstafel

zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz

Mit Nr. sind die Nummern im Ehevorbereitungsprotokoll gemeint,
mit Anm. die Anmerkungen in dieser Anmerkungstafel

① Mit Pfarrei ist jede zur Führung von Kirchenbüchern berechtigte Stelle gemeint, z. B. Rektoratspfarrei, Pfarrerat, Pfarrvikarie, Kuratie, Missio cum cura animarum, Im Ehevorbereitungsprotokoll ist unter dem Begriff Pfarrer auch jeder Leiter einer der vorgenannten Stellen zu verstehen.

② Form des Aufgebots: Das Aufgebot, d. h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeldung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. Ob Vermeldung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.

Ort des Aufgebots: Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zur Zeit Wohnsitz haben. Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot statt dessen in der Filialkirche erfolgen. Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zur Zeit tatsächlichwohnt. Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrkirche vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot ein Ehehindernis entdeckt wird.

Zeit des Aufgebots: Das Aufgebot durch Vermeldung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen.

Dispens vom Aufgebot: Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status liber bestehen, die Befugnis, aus gerechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 26a zu vermerken.

③ Die Bescheinigung über die Zivileheschließung ist vor der kirchlichen Eheschließung vorzulegen, vgl. Nr. 28.

④ Bei einer gemeinsamen kirchlichen Trauung sind die von den Kirchenleitungen vereinbarten Ritusbücher zu verwenden. Fehlt ein vereinbartes Ritusbuch, ist eine gemeinsame Trauferie nur mit Genehmigung des Generalvikariats/Ordinariats möglich.

⑤ Es ist das gegenwärtige Bekenntnis der Partner zu erfragen. Falls jemand erklärt, daß er aus der katholischen Kirche ausgeschieden sei, muß vermerkt werden, auf welche Weise der Austritt erfolgt ist, z. B. durch zivilrechtliche Kirchenaustrittserklärung, durch Abmeldung seitens der Eltern.

Wenn beide Partner einer Ostkirche angehören, auch wenn beide katholisch (uniert) sind, kann kein Geistlicher der Lateinischen Kirche gültig trauen (c. 1109). In solchem Fall ist das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen, ob eine besondere Delegation des Geistlichen der Lateinischen Kirche zur Trauung erfolgen kann.

⑥ Es geht hier um den kirchlichen Wohnsitz, der nicht immer mit dem bürgerlichen übereinstimmt. C. 1115: „Die Ehen sind in der Pfarrei zu schließen, in der einer der Eheschließenden Wohnsitz oder Nebenwohnsitz hat oder sich seit einem Monat ständig aufgehalten hat, oder, wenn es sich um Wohnsitzlose handelt, in der Pfarrei, in der sie sich gegenwärtig aufzuhalten; mit Erlaubnis des eigenen Ordinarius oder des eigenen Pfarrers können Ehen anderswo geschlossen werden.“ Wenn die Brautleute die Ehe auswärts schließen möchten, sollte diesem Wunsch durch Überweisung entsprochen werden; vgl. Nr. 30 (Traulizenz).

Ggf. ist zusätzlich zu notieren die Anschrift des Nebenwohnortes und/oder des einmonatigen Aufenthaltes vor der Trauung, wenn so die Zuständigkeit begründet wird.

Der Wohnsitz wird nach kirchlichem Recht erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der Absicht verbunden ist, dort ständig zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, oder sich über einen Zeitraum von fünf vollen Jahren erstreckt hat (c. 102 § 1). Der Nebenwohnsitz wird erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der Absicht verbunden ist, dort wenigstens drei Monate zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, oder der sich tatsächlich auf drei Monate erstreckt hat (c. 102 § 2). Wohnsitz und Nebenwohnsitz gehen verloren durch den Wegzug vom Ort mit der Absicht, nicht zurückzukehren, unbeschadet der Vorschrift des c. 105 (c. 106).

Bei katholischen Angehörigen der Bundeswehr ist die Dienstanschrift des Katholischen (Standort-) Pfarrers und bei einer Stationierung im Ausland die Dienstanschrift des Deutschen Katholischen Militärgesellschaft einzutragen.

⑦ Der Nachweis des Ledigenstandes wird bei katholischen Partnern in der Regel durch Vorlage eines Taufzeichens (nicht älter als sechs Monate), „zum Zwecke der Eheschließung“ erbracht. Wenn Katholiken einen Taufchein neueren Datums aus zwingendem Grund nicht vorlegen können und wenn es um den Nachweis des Ledigenstandes von Nichtkatholiken geht, kann den betreffenden Partnern ein Ledigeneid abgenommen werden. Der Ledigenstand kann auch nachgewiesen werden durch Aufenthalts- und Ledigenbescheinigung des für den polizeilichen Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamtes, durch Rückfragen beim Standesamt der Zivilheirat oder durch Aussagen von glaubwürdigen und unverdächtigen Zeugen. Wenn der Seelsorger den/die Partner persönlich kennt und keinen Zweifel am Ledigenstand hat, kann auf Ledigeneid, Zeugenaussagen und zivile Urkunden verzichtet werden. Bei Zweifeln über den Ledigenstand ist beim Generalvikariat/Ordinariat das Nihil obstat einzuholen.

- ⑨ Für jede weitere Eheschließung ist ein gesondertes Blatt anzulegen.
- Wenn die Ehe durch Tod aufgelöst wurde, ist dem Seelsorger eine Todesurkunde vorzulegen. Wenn keine Todesurkunde vorgelegt werden kann, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung vorzulegen; eine staatliche Todesfeststellung ist unzureichend, jedoch mit einzusenden.
 - Wenn die frühere Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht nichtig ist, muß die Feststellung der Nichtigkeit beim Generalvikariat/Ordinariat beantragt werden. Dem Ehevorbereitungsprotokoll ist beizufügen der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Formular „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“).
 - Wenn die Ehe kirchlich für nichtig erklärt oder aufgelöst wurde, ist aus der Ehenichtigkeitserklärung bzw. dem Ehauflösungsbescheid der Entscheidungstext nebst etwaigen Auflagen in jedem Fall dem Generalvikariat/Ordinariat zur Überprüfung etwaiger in den Dokumenten ausgesprochener Eheverbote und zur Erteilung des *Nihil obstat* vorzulegen.
 - Wenn die Nichtigkeit oder die Auflösung der Ehe aus den in a – c genannten Gründen nicht feststeht, ist eine kirchliche Trauung nicht möglich. Unter Umständen wäre zu klären, ob ein kirchliches Ehenichtigkeits- oder Ehauflösungsverfahren eingeleitet werden kann.
- ⑩ Die jetzige Anschrift des früheren Ehepartners ist nur erforderlich, wenn noch nachgewiesen werden muß, daß aus der früheren Eheschließung kein Ehehindernis für die jetzt beabsichtigte Heirat mehr besteht.
- ⑪ Natürliche Verpflichtungen gehen ggf. über die Regelungen im Scheidungsurteil und ergänzende bürgerliche Entscheidungen und Vereinbarungen hinaus, umfassen aber normalerweise diese. Auch an nichteheliche Kinder ist zu denken. Wenn bei der Ehevorbereitung festgestellt wird, daß die Erfüllung der rechtlichen oder moralischen Verpflichtungen gegenüber Partner oder Kindern aus einer früheren Verbindung durch die beabsichtigte Heirat nicht gefährdet wird, gilt die in c. 1071 § 1 n. 3 geforderte Trauerlaubnis als erteilt, andernfalls ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen (vgl. Anm. 13 c).
- ⑫ Liegt ein Ehehindernis vor, von dem dispensiert werden kann, ist unter Angabe der Dispensgründe Dispens beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.
Ehehindernisse:
- Fehlen des Mindestalters (c. 1083);
 - Unfähigkeit zum ehelichen Akt, nur sofern dauernd und sicher vorliegend (c. 1084); im Zweifelsfalle darf die Eheschließung nicht verhindert werden (c. 1084 § 2);
 - bestehendes Eheband (c. 1085), vgl. Anm. 8;
 - Religionsverschiedenheit (c. 1086), vgl. Anm. 23;
 - Weih (c. 1087);
 - ewiges Gelübde im Ordensinstitut (c. 1088);
 - Frauenraub (c. 1089);
 - Gattenmord (c. 1090);
 - Blutsverwandtschaft (cc. 1091 und 108 – gerade Linie; Seitenlinie bis zum 4. Grad einschließlich, z. B. Cousin – Cousine; Grad und Linie angeben, Stammbaum beifügen);
 - Schwägerschaft – (cc. 1092 und 109 – nur in gerader Linie, z. B. Schwiegervater – Schwiegertochter; Stiefvater – Stieftochter);
 - öffentliche Ehrbarkeit (Quasi-Schwägerschaft, c. 1093 – nur in gerader Linie);
 - gesetzliche Verwandtschaft aufgrund von Adoption (cc. 1094 und 110); durch die voraufgehende standesamtliche Eheschließung wird in Deutschland das Adoptivverhältnis aufgehoben; es liegt dann auch kirchlich das Ehehindernis nicht mehr vor.
- ⑬ Eine konfessionsverschiedene Ehe liegt nach c. 1124 dann vor, wenn ein Partner zum Zeitpunkt der Eheschließung katholisch ist, d. h. in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist und nicht durch einen formalen Akt von ihr abgefallen ist, der andere Partner getauft ist, aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht (Orthodoxe, Anglikaner, Altkatholiken, Angehörige der Kirchen der Reformation, der Freikirchen u. ä.); als nichtkatholisch getaufter Partner im Sinne der Konfessionsverschiedenheit gilt jemand, der in einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft getauft wurde, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, auch dann, wenn er sich von seiner Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft getrennt hat, ohne das katholische Bekenntnis angenommen zu haben.
- ⑭ Liegt ein Trauverbot vor, ist, außer in Notfällen die Trauerlaubnis beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.
- Trauverbote nach c. 1071 § 1:
- b ei Wohnsitzlosen (n. 1);
 - b ei Partnern, deren Ehe nach staatlichem Gesetz nicht anerkannt oder nicht geschlossen werden kann (n. 2);
 - b ei Partnern, die aus einer früheren Verbindung natürliche Verpflichtungen gegenüber dem Partner oder den Kindern haben (n. 3), vgl. Anm. 10;
 - b ei einem Katholiken, der offenkundig vom Glauben abgefallen (n. 4) oder mit einer kirchlichen Beugestrafe behaftet ist (n. 5), z. B. durch Kirchenaustritt;
 - b ei einem Minderjährigen (unter 18 Jahren, c. 97 § 1) ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern (n. 6);
 - b ei der Mitwirkung eines Stellvertreters gemäß c. 1105 (n. 7).

- ④ Der katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch denen zu vermitteln, für die er verantwortlich ist, nämlich seinen Kindern. Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Partner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlaßt werden darf, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun.
 Der Katholik kann die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche nur dann zulassen, wenn trotz ernstes Bemühens eine katholische Erziehung nicht erreicht werden kann.
 Der Ehepartner, der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der anderen Konfession zuläßt, darf sich nicht von der religiösen Erziehung ausschließen. Das lebendige religiöse Leben beider Ehepartner ist notwendig für die Erziehung der Kinder. Wenn die Kinder in der nichtkatholischen Kirche getauft und erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u. a.
- daß er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will;
 - daß er die religiöse Erziehung der Kinder fördert;
 - daß er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;
 - daß er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbare Glaubensgespräche führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können;
 - daß er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben, pflegt, entsprechend dem Testament des Herrn, „daß alle eins seien“.
- ⑤ Falls ein **Vorbehalt** vorliegen könnte und somit der Ehewille nicht gesichert erscheint, ist die Angelegenheit mit Erläuterungen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.
- ⑥ Falls eine **Bedingung** gemacht wird, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen; die Art der Bedingung ist genau zu umschreiben.
- ⑦ Die Unterrichtung des nichtkatholischen Partners über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners erfolgt meist dadurch, daß der Nichtkatholik bei der Belehrung durch den Seelsorger und bei der Beantwortung der Fragen Nr. 15 und 16 zugegen ist.
- ⑧ Wenn vor einer Trauung aus **einem Grund**, z. B. wegen Formdispens, das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen ist, entscheidet dieses über **alle Dispensen usw.**, also auch in jenen Punkten, über die sonst der Pfarrer selbst entscheiden könnte.
- ⑨ Bei einer Eheschließung mit einem ungetauften Partner soll die kirchliche Trauung in einem Wortgottesdienst erfolgen. Falls ausnahmsweise eine Brautmesse gewünscht wird, ist dies beim Generalvikariat/Ordinariat eigens zu beantragten.
- ⑩ Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegender Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2). Bei der Beantragung des Dispens ist stets der Dispensgrund anzugeben. Von den beispielhaft angeführten, als schwerwiegend anerkannten Dispensgründen ist der im Einzelfall zutreffende Dispensgrund anzukreuzen. Es können auch mehrere Dispensgründe, wenn sie zutreffen, angekreuzt werden. Trifft keiner der beispielhaft angeführten Dispens Gründe zu, dann ist in der Leerzeile anzugeben, warum im anstehenden Fall Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird. Ob in diesem Fall der angegebene Grund als schwerwiegend im Sinne des c. 1127 § 2 anerkannt wird, entscheidet der Ortsordinarius.
- ⑪ Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung eines Katholiken mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2). Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig. Falls Dispens erteilt wird, ist es wichtig festzuhalten, welcher Ehewillenserklärung die Brautleute ehebegründende Wirkung zumessen, der Ehewillenserklärung auf dem Standesamt oder in der nichtkatholischen Kirche. Dabei ist das unterschiedliche Verständnis der Kirche von der kirchlichen Trauung zu berücksichtigen. Die entsprechenden Rubriken unter Nr. 25 f und Nr. 32 sind deshalb alternativ gemeint, so daß bei Nr. 25 und Nr. 32 nur entweder das Standesamt oder die nichtkatholische Kirche eingetragen wird. Ist die nichtkatholische Kirche anzugeben, so werden die Daten zur Zivileheschließung nur einmal, nämlich auf S. 1 oben (vor A) eingetragen.
 Wird die Dispens von der Formpflicht nach der standesamtlichen Eheschließung und vor der nichtkatholischen kirchlichen Trauung erbeten, sind die Brautleute ausdrücklich zu befragen, ob sie die vorausgegangene Zivileheschließung oder die geplante nichtkatholische Trauung als ehebegründend ansehen. Wird die bereits erfolgte Zivileheschließung als ehebegründend angegeben, soll der Pfarrer bemüht sein, das Paar doch zu der Intention zu bewegen, daß mit der kirchlichen Trauung ihre Ehe auch kirchlich gültig wird. Sollte diese Intention beider nicht erreicht werden, kann nur eine sanatio in radice erbeten werden (eigenes Formular).
 Soll die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß c. 1127 § 2 zu konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt jeweils durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat.

- ② Das **Nihil obstat** ist erforderlich bei folgenden Tatbeständen:
- bei der Wiederverheiratung Geschiedener aus einer kirchlich für nichtig erklärten oder aufgelösten Ehe, vgl. Anm. 8;
 - bei fehlenden vorgeschriebenen Urkunden (z. B. fehlende Todesurkunde bzw. nur bürgerliche Todeserklärung, Fehlen jeglichen Taufnachweises);
 - bei bedingter Eheschließung oder bei Zweifeln am Ehewillen oder Ledigenstand, vgl. Anm. 7;
 - bei längerem Aufenthalt (mehr als 1 Jahr) eines Partners im Ausland seit dem heiratsfähigen Alter (Mann: 16 Jahre, Frau: 14 Jahre);
 - bei der Eheschließung mit einem Katholiken einer unierten Ostkirche;
 - bei vorgesehener Eheschließung im Ausland (Beglaubigung kirchlicher Dokumente, besonders der Litterae dimissoriae).
- ③ Die Befugnis, zum Abschluß einer **konfessionsverschiedenen Ehe** die Erlaubnis zu erteilen, hat jeder Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis, es sei denn, daß
- der katholische Partner die von ihm geforderten Erklärungen und Versprechen nicht oder nicht ernsthaft gegeben hat;
 - der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners nicht unterrichtet ist;
 - der nichtkatholische Partner am Traugespräch nicht teilgenommen hat;
 - Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird;
 - ein Katholik einen Angehörigen einer nichtkatholischen Ostkirche heiraten will;
 - der Ortsordinarius aus einem anderen Grund anzugehen ist, vgl. Anm. 7, 11, 13, 18 und 21;
 - sonstige Schwierigkeiten vorliegen.
- In allen vorgenannten Fällen hat der Seelsorger die Unterlagen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.
- ④ Ad cautelam kann ein Geistlicher mit allgemeiner Traubefugnis Dispens vom Hindernis der **Religionsverschiedenheit** nicht erteilen, wenn ein Partner mit Sicherheit nicht gültig getauft ist; in diesem Falle kann die Dispens nur vom Ortsordinarius gegeben werden.
- ⑤ Blankodelegationen sind ungültig (c. 1111 § 2).
- ⑥ Die mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform zivil oder nichtkatholisch-kirchlich geschlossene Ehe ist auch im Ehebuch der bischöflichen Kurie einzutragen (c. 1121 § 3). Deshalb ist in diesem Fall die Eheschließung dem Generalvikariat/Ordinariat mitzuteilen, das die Formdispens gegeben hat.
- ⑦ Weitermeldung ist z. B. erforderlich, wenn eine Eintragung in einer anderen Pfarrei oder in einem gemeinsamen Macikelamt zu erfolgen hat.
Bei ziviler bzw. nichtkatholisch-kirchlicher Eheschließung nach Dispens von der kanonischen Formpflicht hat der Seelsorger, der das Brautexamen durchgeführt hat, die Heiratsbescheinigung von dem Ehepaar zu verlangen bzw. selbst zu besorgen; er ist auch für die Benachrichtigung der Pfarrämter usw. zuständig. Die Eintragung mit laufender Nummer in das Ehebuch erfolgt im bisherigen Wohnpfarramt (vgl. Anm. 6) des katholischen Partners; dort wird auch das Ehevorbereitungsprotokoll samt der Heiratsbescheinigung aufbewahrt. Ist die zivile bzw. nichtkatholisch-kirchliche Heiratsbescheinigung nicht zu erhalten, ist wenigstens die Dispens von der kanonischen Formpflicht mit Datum und Aktenzeichen des Generalvikariats/Ordinariats im Taufbuch des katholischen Partners zu vermerken.
Wenn ein katholischer Partner aus der DDR oder den europäischen Ostgebieten stammt, ergeht die Mitteilung nicht an das Taupfamt, sondern an „Katholisches Kirchenbuchamt des Verbandes der Diözesen Deutschlands“, Theatinerstr. 31/IV, 8000 München 2.
Für die Weitermeldungen ist das Formular „Mitteilung über eine Eheschließung“ zu verwenden.

Einreichendes Pfarramt

Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels

Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

Es wird beantragt, die Nichtigkeit der folgenden Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Eheschließungsform festzustellen:

I. Personalien der Partner der für nichtig zu erklärenden Ehe:

Mann:

Name, Vorname(n), Geburtsname, Konfession/Religion

geb. am, in/gerauft am, in/falls katholisch, **neues Taufzeugnis beifügen**

Frau:

Name, Vorname(n), Geburtsname, Konfession/Religion

geb. am, in/gerauft am, in/falls katholisch, **neues Taufzeugnis beifügen**

Jetzige Anschrift:

Notfalls genügt die jetzige Anschrift eines formpflichtigen Partners

II. Zivileheschließung:

Tag, Monat, Jahr, Ort/Standesamt

Damaliger Wohnsitz, ggf. auch Nebenwohnsitz oder über einen Monat dauernder Aufenthaltsort (Anschrift)
des Mannes _____ der Frau _____

III. Ggf. nichtkatholisch-kirchliche Trauung:

Tag, Monat, Jahr, Kirche/Konfession, Ort

IV. Scheidung:

Datum, Az. des Scheidungsurteils, Ort

V. Gemeinsame Wohnsitze von der Zivilheschließung bis zur Scheidung/zuständige kath. Pfarrämter:

1. _____ Wohnsitz, Anschrift von – bis Pfarramt
2. _____ Wohnsitz, Anschrift von – bis Pfarramt
3. _____ Wohnsitz, Anschrift von – bis Pfarramt
4. _____ Wohnsitz, Anschrift von – bis Pfarramt

VI. Für Ehen, die nach dem 26. November 1983 zivil/nichtkatholisch-kirchlich geschlossen worden sind:

1. Falls der Antragsteller jemals in die katholische Kirche durch Taufe oder Konversion aufgenommen worden ist: Hatten Sie sich vor der früheren Heirat durch öffentliche Erklärung (Kirchenaustrittserklärung) oder durch formalen Akt anderer Art von der katholischen Kirche getrennt (cc. 1086 § 1, 1117)? Ggf.: Wann, wo, in welcher Form? Ggf.: Wie kann trotzdem nachgewiesen werden, daß eine solche Trennung nicht beabsichtigt war? (Ggf. Name und Anschrift von Zeugen; Dokumente)

2. Falls der frühere Partner des Antragstellers jemals in die katholische Kirche durch Taufe oder Konversion aufgenommen worden ist: Hat sich Ihr Partner der früheren Ehe vor der früheren Heirat durch öffentliche Erklärung (Kirchenaustrittserklärung) oder durch formalen Akt anderer Art von der katholischen Kirche getrennt (cc. 1086 § 1, 1117)? Ggf.: Wann, wo, in welcher Form? Ggf.: Wie kann trotzdem nachgewiesen werden, daß eine solche Trennung nicht beabsichtigt war? (Ggf. Namen und Anschrift von Zeugen; Dokumente)

VII. Fragen zur Gültigkeit der Ehe:

1. Ist eine katholische Eheschließung unter Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform (c. 1108 § 1) erfolgt? Ggf. wann und wo?
2. Ist die frühere Ehe irgendwann später katholisch geordnet worden durch Nachholen der kath. Eheschließung in der kanonischen Eheschließungsform oder durch Heilung der Ehe in der Wurzel (sanatio in radice; c. 1161 § 1), etwa bei einer Krankheit oder aus Anlaß der Taufe oder Erstkommunion eines Kindes? Ggf.: Wann, wo und auf welche Weise?
3. Ist die kirchliche Ordnung der Ehe gelegentlich mit einem katholischen Geistlichen besprochen worden?
 Nein, Ja, mit:
4. Ist für die frühere Heirat eine Dispens von der Eheschließungsform gewährt worden? Ggf.: Wann, wo und durch wen?
5. Wenn einer der Partner der früheren Ehe einer nichtkatholischen Ostkirche angehörte: Ist eine Eheschließung in einer nichtkatholischen Ostkirche erfolgt? Ggf.: Wann und wo? (Vgl. c. 1127 § 1)

6. War zur Zeit der Zivileheschließung in dem betreffenden Land eine katholische Eheschließung möglich? (Vgl. c. 1116)

VIII. Bestätigung des Antragstellers vor dem Geistlichen:

Hiermit bestätige ich ausdrücklich die Richtigkeit meiner Antworten.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

IX. Erläuterung des Geistlichen:

Bei der Eingabe, der Taufzeugnis(se), Ehevorbereitungsprotokoll und sonstige Dokumente zum Nachweis der Formpflicht bzw. ihrer Nichteinhaltung beizufügen sind, erklärt der Geistliche:

1. Die zuständigen katholischen Pfarrämter (V.) wurden hinsichtlich einer Eintragung im Ehebuch für die entsprechende Zeitspanne befragt. Die Antworten liegen bei. Im Eifall: Die zuständigen Pfarrämter wurden (tel.) befragt und gaben folgende Auskunft (hierbei Name des Pfarramtes und überprüfte Zeitspanne angeben):

2. Folgende Indizien für die Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht und für die Wahrhaftigkeit des Antragstellers ergaben sich im Gespräch und/oder aus anderen Umständen:

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift des Geistlichen

Archidioecesis/Dioecesis
Erzdiözese/Diözese

Paroecia/Pfarrei

Litterae dimissoriae

Documentum officiale Conferentiae Episcoporum Germaniae

Überweisung zur Eheschließung im Ausland

Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

1. Hisce licetiam concedo Rev. Domino parocho ecclesiae.
Hiermit erzeile ich dem Hochw. Herrn Pfarrer der

ad S _____
Kirche _____

in dioecesi _____
in der Diözese _____

loco _____
Ort (genaue Anschrift) _____

in natione _____
im Staat _____

ad assistendum matrimonio sponsorum infrascriptorum:
die Erlaubnis zeer Assistenz der Eheschließung des folgenden Brautpaars:

1. Sponsus _____
Bräutigam _____

habitans in _____
wohnhaft in _____

natus die _____
geboren am _____

in _____
in _____

filius patris _____
Sohn des _____

et matris _____
und der _____

confessio/religio _____
Konfession bzw. Religion _____

baptizatus die _____
getauft am _____

in ecclesia _____
in der Kirche _____

in dioecesi _____
in der Diözese _____

Num sit confirmatus _____
Ist Firmung erfolgt?

in ecclesia _____
in der Kirche _____

in _____
in _____

Sponsa _____
Braut _____

habitans in _____
wohnhaft in _____

nata die _____
geboren am _____

in _____
in _____

filia patris _____
Tochter des _____

et matris _____
und der _____

confessio/religio _____
Konfession bzw. Religion _____

baptizata die _____
getauft am _____

in ecclesia _____
in der Kirche _____

in dioecesi _____
in der Diözese _____

Num sit confirmata _____
Ist Firmung erfolgt?

in ecclesia _____
in der Kirche _____

in _____
in _____

II. Simul testor:

Hiermit bestätige ich,

1. suprascriptos sponsos rite sine ullo obloquio proclamatos esse;
daß das Aufgebot für die oben genannten Brautleute richtig und ohne Einspruch durchgeführt wurde;
2. in examine me invenisse eos esse liberos ad contrahendum matrimonium;
daß ich beim Brautexamen deren Ledigenstand festgestellt habe;
3. institutiones et adhortationes circa matrimonii sanctitatem et coniugum officia esse factas.
daß die Belehrungen und Ernährungen in bezug auf die Heiligkeit der Ehe und die Pflichten der Eheleute erfolgt sind.

locum _____ die _____
Ort _____ am _____

sigillum
Siegel

parochus/vicarius
Pfarrer/Stellvertreter

III. Visis documentis huic Curiae exhibitis testamus:

Nach Einsicht in die der hiesigen Kurie vorgelegten Dokumente bescheinigen wir,

1. nullum eorum matrimonio obstare impedimentum canonicum vel,
daß ihrer Eheschließung kein kanonisches Ehehindernis entgegensteht bzw.
2. dispensationem super/licitiam ob _____
daß die Dispens von/Erlaubnis zu _____
die _____
am _____
concessam esse.
erteilt wurde.

locum _____ die _____ numerus actorum _____
Ort _____ am _____ Aktenzeichen _____

sigillum
Siegel

Ordinarius loci
Ortsordinarius

Matrimonio celebrato Curia Nostra informetur.

Absender (Poststempel): _____

□

□

□

□

Rücksendung an das meldende Pfarramt
Ad paroeciam informantem remittendum

Die Eintragung der Eheschließung/Sanatio in radice* im hiesigen Taufbuch ist erfolgt.
Matrimonium in libro baptizatorum adnotavi.



L.S.

Ort, Datum, Unterschrift
Locus, dies, subscriptio



*Unzutreffendes bitte streichen.

Erzdiözese München und Freising

Ledigeneid

(Gültig ab 1. 1. 1990)

) (Zur Verwendung bei Fehlen eines neuen Taufscheines und bei Nichtkatholiken; vgl. Anm. 7 zum Ehevorbereitungprotokoll)

Ich _____ erkläre nach Belehrung unter Eid, daß ich bisher weder in irgendeiner zivilen noch in irgendeiner religiösen Form eine Ehe geschlossen habe, die der gültigen Eheschließung mit

entgegenstehen würde, so wahr mir Gott helfe und sein Heiliges Evangelium.

_____, den _____

Unterschrift

Siegel des
Pfarramtes

Unterschrift des Pfarrers oder
des trauungsberechtigten Geistlichen

Erzdiözese München und Freising

Gesuch um Sanatio in radice

(gültig ab 1. 1. 1990)

Anlage 7

(Maß Nr. 729)

Katholisches Pfarramt _____

, den _____

(Postleitzahl, Ort)

A. Personalien	Mann	Frau
1. Familienname (ggf. Geburtsname) Vorname(n)		
2. Geburtstag und -ort		
3. Bekenntnis zum Zeitpunkt der Eheschließung Taufdatum und -ort Früheres Bekenntnis Heutiges Bekenntnis Kirchenaustritt (Datum und Ort)		
4. Beruf		
5. Wohnsitz (Adresse)		
6. Anzahl und Alter der Kinder aus dieser Ehe		
7. In welchem Bekenntnis wurden die Kinder getauft und erzogen?		
8. Ledigenstand zum Zeitpunkt der Eheschließung (Nachweis)		
9. Ort und Datum der Zivilehe- schließung; Nachweis		
10. Ort und Datum der religiösen Trauungsfeier		
B. Ehehindernisse		
11. Welche Ehehindernisse lagen zum Zeitpunkt der Eheschließung vor und sind inzwischen weggefallen?		
12. Welche Ehehindernisse lagen zum Zeitpunkt der Eheschließung vor und sind noch nicht weggefallen?		
Fragen an den katholischen Partner einer konfessionsverschiedenen Ehe sowie einer Ehe mit einem Ungetauften oder mit einem offenkundig vom kath. Glauben Abgefallenen (vgl. cc. 1125; 1086 § 2; 1071 § 2).		
13. Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?		Kath. Partner
14. Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist?*		_____

*Frage 14 entfällt, wenn keine Kinder zu erwarten sind.

C. Ehwille und Bitte um sanatio in radice

15. Dauert der Ehwille des Mannes noch an?

16. Dauert der Ehwille der Frau noch an?

Ich bestätige meine oben gemachten Angaben und bitte, daß die Kirche meine Ehe für gültig erklärt.

_____, den _____
(Ort)

_____ (Datum)

(Unterschrift des Mannes)

(Unterschrift der Frau)

Die sanatio in radice kann aus schwerwiegendem Grund auch ohne Kenntnis eines oder beider Partner gewährt werden
(vgl. c. 1164).

Gesuch um sanatio in radice an das Ordinariat

An das
Erzbischöfliche Ordinariat
Postfach 360

8000 München 33

Die Bitte um sanatio wird zur Gewährung vorgelegt.
(Etwaige Erläuterungen)

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Anlagen: _____
(Siegel der Pfarrei)

) ERZBISCHÖF LICHES ORDINARIAT MÜNCHEN GV-Nr. _____

Die sanatio in radice wird gewährt.

München, den _____
(Datum)

Siegel _____
(Unterschrift)

Die Sanatio in radice ist im Eheschließungsbuch der Pfarrei einzutragen und von diesem dem Taufpfarramt des katholischen Ehemannes und dem Taufpfarramt der katholischen Ehefrau mitzuteilen.
Der Pfarrer des Taufpfarramtes hat dem Pfarrer, der die Sanatio in radice mitteilt, alsbald die Eintragung im Taufbuch zu bestätigen. Diese Bestätigung ist zum „Gesuch um Sanatio in radice“ zu nehmen und mit diesem 60 Jahre lang aufzubewahren.